S 6 U 4183/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Beitragsrecht Herabsetzung Gefahrklasse Gefahrtarif Beitrag Tarifzeit Einzelfall Zuschlag Nachlass
Leitsätze	1. Für die Herabsetzung der Gefahrklasse wird unter Geltung des SGB 7 daran festgehalten, dass diese auf Einzelfälle beschränkt ist und nicht dazu führen darf, für eine bestimmte Art von Unternehmen eine niedrigere Gefahrklasse festzusetzen. 2. Mit In-Kraft-Treten eines neuen Gefahrtarifs ist der Unfallversicherungsträger an die Feststellungen zu dem alten Gefahrtarif nicht mehr gebunden.
Normenkette	RVO § 725 Abs 1 RVO § 725 Abs 2 RVO § 734 Abs 1 SGB VII § 162 Abs 1 SGB VII § 159 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 4183/97
Datum	13.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 U 674/99
Datum	13.12.2001

3. Instanz

Datum 06.05.2003

Die Revisionen der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 13. Dezember 2001 werden zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerinnen zu der beklagten Berufsgenossenschaft fÃ¼r die Jahre 1995 bis 1997.

Die KlÃ¤gerinnen sind als Unternehmen der privaten Versicherungswirtschaft mit regionalem Schwerpunkt in WÃ¼rttemberg Mitglieder der Beklagten. Diese setzte seit dem Jahre 1984 die Gefahrklassen der KlÃ¤gerinnen, zu denen diese im Rahmen ihrer Gefahrtarifstellen dem Grunde nach veranlagt worden waren, gemÃ¤Ã Teil II Nr 2 ihres jeweiligen Gefahrtarifs herab. Nach Inkrafttreten ihres neuen ab 1. Januar 1995 geltenden Gefahrtarifs (im Folgenden: Gefahrtarif 1995) veranlagte die Beklagte die KlÃ¤gerinnen zur Gefahrtarifstelle 02 ("Versicherungsunternehmen / Versicherungsvertreter, -fachmann, â makler / Bausparkassenvertreter") mit der Gefahrklasse 1,4 (Veranlagungsbescheide vom 29. September 1995), legte diese Gefahrklasse ihren Beitragsbescheiden zugrunde (Beitragsbescheide vom 26. April 1996 fÃ¼r das Jahr 1995 und vom 25. April 1997 fÃ¼r das Jahr 1996) und lehnte eine von den KlÃ¤gerinnen beantragte Herabsetzung der Gefahrklasse gemÃ¤Ã Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs ab (Bescheide vom 14. November 1996 an die KlÃ¤gerin zu 1. und vom 11. Dezember 1996 an die KlÃ¤gerin zu 2.). Mit Widerspruchsbescheiden vom 12. August 1997 wurden die gegen alle Bescheide eingelegten WidersprÃ¼che zurÃ¼ckgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen (S 6 U 4183/97 und S 6 U 4233/97) verbunden und unter AbÃ¤nderung der Bescheide die Beklagte verurteilt, die KlÃ¤gerinnen "fÃ¼r die Laufzeit des Gefahrtarifs 1995 entsprechend der Gefahrtarifsstelle 1,1" zu veranlagen (Urteil vom 13. Januar 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 13. Dezember 2001): Streitgegenstand des Berufungsverfahrens seien auch die Beitragsbescheide vom 27. April 1998 fÃ¼r das Jahr 1997, nicht aber Bescheide fÃ¼r die Folgejahre, da ab dem 1. Januar 1998 ein neuer Gefahrtarif gegolten habe. Bei der Veranlagung der KlÃ¤gerinnen durch die Veranlagungsbescheide vom 29. September 1995 zu dem ab 1. Januar 1995 geltenden Gefahrtarif 1995 sei die Beklagte nicht an die frÃ¼heren Herabsetzungen gebunden gewesen und daher sei auch keine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen gemÃ¤Ã Â§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderlich gewesen, weil mit dem Ende eines Gefahrtarifs auch die auf ihm beruhende bisherige Veranlagung automatisch durch Zeitablauf entsprechend Â§ 39 Abs 2 SGB X beendet sei. Bei einer Neuveranlagung

zu Beginn eines neuen Gefahrtarifs wÃ¼rden die allgemeinen Regeln gelten. Im Ãbrigen sei das Inkrafttreten eines neuen Gefahrtarifs eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die KlÃ¤gerinnen wegen des beabsichtigten Wegfalls der Herabsetzung nach Â§ 24 SGB X anzuhÃ¶ren, da eine Neuveranlagung aufgrund eines neuen Gefahrtarifs kein Eingriff in ein bestehendes Recht sei. Die somit mÃ¶gliche und gebotene freie ÃberprÃ¼fung habe ergeben, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragsherabsetzung nach Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 bei den KlÃ¤gerinnen nicht vorgelegen hÃ¤tten. Denn die dort geforderten EinzelfÃ¤lle lÃ¤gen nur bei einer auÃergewÃ¶hnlichen, fÃ¼r die betreffenden Unternehmen atypischen Betriebsweise vor. Die Regel-Gefahrklasse einer Gefahrtarifstelle dÃ¼rfe nicht dadurch ausgehÃ¶hlt werden, dass in erheblichem Umfang Beitragsherabsetzungen nach Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 bewilligt wÃ¼rden. Bei den KlÃ¤gerinnen als sog Direktversicherer lÃ¤gen keine derartigen auÃergewÃ¶hnlichen EinzelfÃ¤lle vor. Zwar seien die Direktversicherer nur eine Minderheit der Versicherungsunternehmen, aber immerhin so hÃ¤ufig, dass von einer gÃ¤ngigen Vertriebsform gesprochen werden kÃ¶nne. Dies sei mit einem seltenen Einzelfall nicht zu vereinbaren.

Mit den â vom LSG zugelassenen â Revisionen rÃ¼gen die KlÃ¤gerinnen die Verletzung materiellen Rechts: Das LSG habe die Voraussetzungen des Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten zu Unrecht verneint, weil unter EinzelfÃ¤lle iS dieser Regelung nicht nur "auÃergewÃ¶hnliche" BetriebsverhÃ¤ltnisse zu zÃ¤hlen seien. Entscheidend sei nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Dezember 1967 (BSGE 27, 237) vielmehr eine nicht unerheblich abweichende Betriebsweise und eine nicht unwesentlich geminderte Gefahrenlage. Eine Herabsetzung sei nicht erst zu gewÃ¤hren, wenn es sich um einen einzigen Fall handele; vielmehr sei auch eine Mehrzahl von FÃ¤llen denkbar. Es dÃ¼rfte nur keine "Gruppe" von EinzelfÃ¤llen sein. Entgegen dem LSG kÃ¶nne zur Beurteilung, ob ein Einzelfall vorliege, nicht auf die Anzahl oder einen Prozentsatz der Unternehmen mit abweichender Betriebsweise im VerhÃ¤ltnis zur Gesamtzahl der Unternehmen in der Gefahrtarifstelle abgestellt werden, sondern es mÃ¼sste eine Vielzahl von Merkmalen zugrunde gelegt werden, wie zB auch die Zahl der BeschÃ¤ftigten, die Lohnsumme â dies hÃ¤tte das LSG weiter aufklÃ¤ren mÃ¼ssen. Bei den Direktversicherungen kÃ¶nne nicht von einer eigenen Vertriebsform gesprochen werden. Die ÃbergÃ¤nge zwischen ihnen und den Ã¼brigen Versicherungsunternehmen seien flieÃend. Vorsorglich werde vorgebracht, dass fÃ¼r die Direktversicherer andernfalls eine eigene Gefahrtarifstelle gebildet werden mÃ¼sste und dann schon die Veranlagungsbescheide falsch seien. Denn in einer Gefahrtarifstelle dÃ¼rften nur solche Unternehmen zusammengefasst werden, deren konkretes GefÃ¤hrdungsrisiko nicht erheblich von dem durchschnittlichen GefÃ¤hrdungsrisiko der in der Gefahrtarifstelle zusammengefassten Unternehmen abweiche. Die ab dem Jahre 1990 gewÃ¤hrte Herabsetzung gelte entgegen der Auffassung des LSG nach Â§ 734 Abs 1, 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch fÃ¼r den neuen Gefahrtarifzeitraum ab dem Jahre 1995. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt habe, liege durch die frÃ¼heren Herabsetzungen eine Selbstbindung der Beklagten vor. Aus demselben Grund bestehe nun ein VerstoÃ gegen den allgemeinen

Gleichheitssatz. Des Weiteren mangele es an der nach Â§ 24 SGB X erforderlichen AnhÃ¶rung, zumindest sei durch die frÃ¼heren Herabsetzungen ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, den die Beklagte nicht ohne vorherige AnhÃ¶rung hÃ¤tte beseitigen dÃ¼rfen. Zumal der Begriff der geschÃ¼tzten Rechte weit zu fassen sei. Auch sei keine Heilung der unterlassenen AnhÃ¶rung durch das Widerspruchsverfahren eingetreten, weil die Beklagte nicht alle wesentlichen Tatsachen mitgeteilt habe.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 13. Dezember 2001 aufzuheben und die Berufungen der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Januar 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revisionen der KlÃ¤gerinnen sind unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht auf die Berufungen der Beklagten die Klagen abgewiesen.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Herabsetzung der Gefahrklasse, zu der die KlÃ¤gerinnen durch ihre Zuordnung zur Gefahrtarifstelle 02 des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten veranlagt wurden, aufgrund des Teils II Sonstige Bestimmungen Nr 2 des genannten Gefahrtarifs ab 1. Januar 1995. Die Veranlagung der KlÃ¤gerinnen durch die Beklagte zu der Gefahrtarifstelle 02 ihres Gefahrtarifs 1995 selbst ist ausweislich des insoweit nicht mit zulÃ¤ssigen RevisionsrÃ¼gen angegriffenen und damit fÃ¼r das BSG bindenden (Â§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG bisher nicht Streitgegenstand des Verfahrens gewesen. Insofern sind die Veranlagungsbescheide der Beklagten bestandskrÃ¤ftig. Entgegen der Auffassung der Revision folgt auch aus der Entscheidung des Senats vom 22. September 1988 â 2 RU 2/88 â nichts anderes, weil in jenem Verfahren neben der Herabsetzung der Gefahrklasse die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrtarifstelle von Anfang an ebenfalls umstritten war. Die von den KlÃ¤gerinnen in der RevisionsbegrÃ¼ndung gegen die Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 02 erhobenen RÃ¼gen sind gemÃ¤Ã Â§ 168 SGG unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderungen.

MaÃgebliche Rechtsgrundlage zur Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragserhebungen in der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1996 ist die RVO und fÃ¼r die anschlieÃende Zeit das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil nach Â§ 219 SGB VII, der am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, die Vorschriften des SGB VII erstmals fÃ¼r das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden sind. Durch das SGB VII ist jedoch keine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt, es hat vielmehr im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der RVO Ã¼bernommen (vgl

BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, BT-Drucks 13/2204, S 73, 110, 112). Die von den Unternehmen alleine zu zahlenden BeitrÃ¤ge berechnen sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Berufsgenossenschaft, den Arbeitsentgelten der Versicherten in dem jeweiligen Unternehmen und dem in der Gefahrklasse zum Ausdruck kommenden Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen (vgl Â§Â§ 723 Abs 1, 725 Abs 1, 730 RVO, Â§Â§ 150 Abs 1, 153 Abs 1, 157 Abs 3 SGB VII). Grundlage fÃ¼r die Beitragserhebung ist der Gefahrtarif, in dem entsprechend der Unfallgefahren bzw den GefÃ¤hrdungsrisiken Gefahrtarifstellen zu bilden sind und den die jeweilige Berufsgenossenschaft als autonomes Recht erlÃ¤sst (Â§Â§ 730, 734 Abs 1 RVO; Â§ 157 Abs 1 bis 3 SGB VII). Dieser Gefahrtarif war nach Â§ 731 Abs 1 RVO alle fÃ¼nf Jahre nachzuprÃ¼fen und darf nach Â§ 157 Abs 5 SGB VII hÃ¶chstens sechs Jahre gelten. Nach dem als Satzung anzusehenden Gefahrtarif der jeweiligen Berufsgenossenschaft sind die Unternehmen fÃ¼r die Tarifzeit zu den Gefahrklassen zu veranlagen (Â§ 734 Abs 1 RVO, Â§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB VII).

Des Weiteren haben die Berufsgenossenschaften unter BerÃ¼cksichtigung der anzuzeigenden VersicherungsfÃ¤lle ZuschlÃ¤ge aufzuerlegen oder NachlÃ¤sse zu bewilligen (Â§ 725 Abs 2 Satz 1 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 1 SGB VII). Die HÃ¶he der ZuschlÃ¤ge und NachlÃ¤sse richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Aufwendungen â□□ nach der RVO: Kosten â□□ der VersicherungsfÃ¤lle oder nach mehreren dieser Merkmale (Â§ 725 Abs 2 Satz 3 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 4 SGB VII). Die sog WegeunfÃ¤lle (Â§ 550 RVO, Â§ 8 Abs 2 Nr 1 bis 4 SGB VII) bleiben auÃ□er Betracht (Â§ 725 Abs 2 Satz 2 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 2 SGB VII). Nach Â§ 162 Abs 1 Satz 3 Halbs 2 SGB VII kÃ¶nnen nun auch VersicherungsfÃ¤lle ua durch hÃ¶here Gewalt, aber auch Berufskrankheiten durch die Satzung ausgenommen werden. Nach Â§ 162 Abs 1 Satz 3 Halbs 1 SGB VII bestimmt die Satzung das NÃ¤here.

AuÃ□erdem kÃ¶nnen die UnfallversicherungstrÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der Wirksamkeit von PrÃ¤ventionsmaÃ□nahmen PrÃ¤mien gewÃ¤hren (Â§ 725 Abs 1 Satz 4 RVO, Â§ 162 Abs 2 SGB VII).

Der neue Â§ 162 Abs 1 SGB VII Ã¼bernimmt im Wesentlichen das bisher geltende Recht des Â§ 725 Abs 2 RVO (BT-Drucks aaO, S 112). Der Neuregelung, dass das NÃ¤here Ã¼ber das Zuschlags-Nachlass-Verfahren in "der" oder, da Berufsgenossenschaften nach Â§ 114 Abs 2 Satz 1 SGB VII mehrere Satzungen erlassen dÃ¼rfen, "einer" Satzung zu erfolgen hat, wird durch eine Regelung in dem als Satzung beschlossenen Gefahrtarif Rechnung getragen. Die weiteren Neuregelungen hinsichtlich der zu berÃ¼cksichtigenden VersicherungsfÃ¤lle sind im Rahmen der Ausgestaltung dieser Satzung zu berÃ¼cksichtigen.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu Â§ 725 Abs 2 RVO ist auch fÃ¼r die Auslegung des Â§ 162 Abs 1 SGB VII an Folgendem festzuhalten: Ein Zuschlags-Nachlass-Verfahren als solches ist zwingend vorgeschrieben. Bei seiner nÃ¤heren Ausgestaltung hat die jeweilige Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung zur Neufassung des Â§ 725 RVO, BT-Drucks 7/4951, S 8; BSG SozR 2200 Â§ 725 Nr 5, 10). Grund fÃ¼r diese

Ã□bertragung auf die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften ist deren besondere Sachkunde und SachnÃ¤he. Ob das beschlossene Verfahren die zweckmÃ¤Ã□igste, vernÃ¼nftigste und gerechteste Regelung ist, ist von den Gerichten nicht zu entscheiden (BSGE 54, 232, 235 = SozR 2200 Â§ 809 Nr 1). Das Verfahren muss ZuschlÃ¤ge und NachlÃ¤sse von wirtschaftlichem Gewicht vorsehen (BSG SozR 2200 Â§ 725 Nr 10). Grenzen sind das Versicherungsprinzip und der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit (Ã□bermaÃ□verbot) (BSG SozR 2200 Â§ 725 Nr 10). Das Verfahren soll dem Zweck dienen, mit Mitteln des Beitragsrechts positive Anreize fÃ¼r eine verstÃ¤rkte UnfallverhÃ¼tung durch den Unternehmer in seinen Betrieben zu bewirken (vgl Schriftlicher Bericht des Ausschusses fÃ¼r Sozialpolitik, BT-Drucks IV/938, S 23 f; BSGE 38, 21, 33 = SozR 2200 Â§ 725 Nr 1). Nach den im Gesetz vorgesehenen Kriterien fÃ¼r die HÃ¶he der ZuschlÃ¤ge und NachlÃ¤sse ("Zahl, Schwere oder Aufwendungen fÃ¼r die VersicherungsfÃ¤lle") ist das tatsÃ¤chliche objektive Unfallgeschehen als Folge der durch den Betrieb bedingten Gefahrenlage ausschlaggebend (BSGE 42, 129, 134 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 22).

Im Teil II Sonstige Bestimmungen sieht der Gefahrtarif 1995 der Beklagten unter Nr 2 vor: "Ergibt sich in EinzelfÃ¤llen, dass wegen einer von der Ã¼blichen erheblich abweichenden Betriebsweise die Unternehmen geringeren oder hÃ¶heren Gefahren unterliegen â□¦, so kann die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse â□¦ herabsetzen oder heraufsetzen." Diese Regelung der Beklagten steht, wie auch schon in frÃ¼heren Entscheidungen (vgl BSGE 27, 237, 242; BSG Urteil vom 21. August 1991 â□□ 2 RU 54/90 â□□ NZA 1992, 335 f) inzident festgestellt, mit Â§ 725 Abs 2 RVO und nun mit Â§ 162 Abs 1 SGB VII sowie deren Auslegung in Einklang. Zur Auslegung dieser bzw Ã¤hnlicher Regelungen wie in dem Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten hat der Senat unter AnknÃ¼pfung an die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes wiederholt entschieden, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Herabsetzung erfÃ¼llt sind, wenn in Abweichung von der fÃ¼r "normale" Unternehmen geltenden regelrechten Betriebsweise, guten Einrichtungen und allen Ã¼blichen und durch die UnfallverhÃ¼tungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen bei einem einzelnen Unternehmen eine Betriebsweise vorhanden ist, die von der in dem betreffenden Gewerbezweig Ã¼blichen nicht unerheblich abweicht und zu einer von dem "normalen" Unternehmen nicht unwesentlich geminderten oder erhÃ¶hten Gefahrenlage fÃ¼hrt (vgl BSGE 27, 237, 242; BSG Urteil vom 21. August 1991 aaO). Entscheidend fÃ¼r die Anwendung dieser Regel Ã¼ber die Herabsetzung der Gefahrklassen ist, dass bei einem bestimmten Unternehmen besondere betriebliche Gegebenheiten vorliegen und deshalb eine von der im Teil I des Gefahrtarifs vorgesehenen Gefahrklasse abweichende Veranlagung dieses Unternehmens durch die Berufsgenossenschaft als gerechtfertigt angesehen wird (BSGE 27, 237, 242). Diese KorrekturmÃ¶glichkeit ist auf EinzelfÃ¤lle beschrÃ¤nkt und darf nicht dazu fÃ¼hren, fÃ¼r eine bestimmte Art von Unternehmen, die durch die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrtarifstelle einer bestimmten Gefahrklasse zugeordnet wurden, Ã¼ber den Weg der Herabsetzung eine niedrigere Gefahrklasse festzusetzen (BSG vom 21. August 1991 aaO).Nur zur Klarstellung sei angefÃ¼gt, dass schon aus dem im Wortlaut des Teils II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 verwandten Plural "EinzelfÃ¤lle" folgt, dass es mehr als einen Einzelfall bei der Herabsetzung geben kann, ohne dass

damit eine Festlegung notwendig oder mÃ¶glich ist, wie viele EinzelfÃ¤lle es jeweils konkret maximal sein kÃ¶nnen.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen liegen aufgrund der nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffenen und damit fÃ¼r das BSG bindenden (Â§ 163 SGG) tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG die Voraussetzungen fÃ¼r eine Herabsetzung der Gefahrklasse der KlÃ¤gerinnen gemÃ¤Ã Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten nicht vor. Ob das LSG mit seiner Begriffsbildung "auÃergewÃ¶hnliche, fÃ¼r die betreffende Unternehmensart atypische Betriebsweisen" und "auÃergewÃ¶hnlicher Einzelfall" von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des BSG abweichen wollte, kann dahinstehen. Zumal unklar ist, welchen nachhaltigen Erkenntnisgewinn das Ersetzen der Formulierung "von der Ã¼blichen erheblich abweichenden" Betriebsweise durch die Wendung "auÃergewÃ¶hnlichen, fÃ¼r die betreffenden Unternehmen atypischen" Betriebsweise beinhaltet.

Die KlÃ¤gerinnen sind nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG sog Direktversicherer, die zwar eine Minderheit der in der Gefahrtarifstelle 02 erfassten Unternehmen darstellen, aber keine EinzelfÃ¤lle. FÃ¼r alle diese Unternehmen gilt, dass sie keinen oder nur einen sehr kleinen AuÃendienst mit den entsprechenden Unfallrisiken haben. Weitere Besonderheiten in der Betriebsweise der KlÃ¤gerinnen hat das LSG nicht festgestellt und werden von den KlÃ¤gerinnen im Rahmen ihrer RevisionsbegrÃ¼ndung auch nicht vorgetragen. Sie fÃ¼hren vielmehr aus, die ÃbergÃ¤nge zwischen Direktversicherer und anderen Versicherungen seien flieÃend, ohne deutlich zu machen, worin die Unterschiede in der Betriebsweise zwischen den KlÃ¤gerinnen und den anderen Unternehmen liegen, die das LSG ggf hÃ¤tte weiter aufklÃ¤ren mÃ¼ssen.

Dass die Beklagte bei der Veranlagung und mÃ¶glichen Herauf- oder Herabsetzungen unter der Geltung des neuen Gefahrtarifs 1995 ab 1. Januar 1995 nicht an ihre Herabsetzungsentscheidungen unter dem oder den frÃ¼heren Gefahrtarifen gebunden war, folgt schon aus dem Wortlaut des Â§ 734 Abs 1 RVO und des jetzigen Â§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB VII, nach dem die Unternehmen "fÃ¼r die Tarifzeit" nach dem Gefahrtarif veranlagt werden. Aus der Formulierung "fÃ¼r die Tarifzeit" ergibt sich eindeutig, dass alle Veranlagungs-, Herauf- oder Herabsetzungsentscheidungen aufgrund eines bestimmten Gefahrtarifs nur fÃ¼r die Geltungsdauer dieses Gefahrtarifs erfolgen.

Auch ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz, gegen einen durch die frÃ¼heren Herabsetzungen begrÃ¼ndeten Vertrauenstatbestand sowie eine Selbstbindung der Beklagten liegen entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerinnen, die dies ohne eingehende BegrÃ¼ndung nur kurz ansprechen, nicht vor. Ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art 3 Abs 1 Grundgesetz ist nach der sog "neuen Formel" des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, "wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu andern Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen kÃ¶nnten" (BVerfGE 55, 72, 88; 75, 348, 357; 76, 256, 329 f; 105, 73, 110 f). GegenÃ¼ber

wem die KlÃ¤gerinnen ungleich behandelt werden, legt die Revision nicht dar und ist nicht zu erkennen. Soweit eine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber den frÃ¼heren Herabsetzungen der KlÃ¤gerinnen selbst gemeint sein sollte, scheitert eine solche an den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen fÃ¼r die Beitragserhebung, den verschiedenen Gefahrtarifen. Denn wie es sich aus dem oben wiedergegebenen Zweck der Regelungen Ã¼ber die Herabsetzung ergibt, sollen diese einen Anreiz fÃ¼r verstÃ¤rkte UnfallverhÃ¼tung durch die Unternehmen bewirken. Dementsprechend kann es sein, dass ein Unternehmen zunÃ¤chst als "Vorreiter" in den Genuss der Herabsetzung kommt und spÃ¤ter, wenn sich mehr und mehr Unternehmen seiner Betriebsweise anschlieÃen, nicht mehr, weil seine Betriebsweise nicht mehr erheblich von der Ã¼blichen abweicht. Aufgrund dieser letzten Ãberlegung scheiden auch ein Vertrauenstatbestand oder eine Selbstbindung Ã¼ber einen Gefahrtarifzeitraum hinweg in FÃ¤llen der vorliegenden Art aus.

Eine AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerinnen durch die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X vor Erlass der neuen Veranlagungsbescheide war nicht notwendig, weil durch den neuen ab 1. Januar 1995 geltenden Gefahrtarif 1995 die Tarifzeit des vorherigen Gefahrtarifs und die aufgrund desselben eingerÃ¤umten Rechte oder Rechtspositionen Ã¤hnlich wie bei einer GesetzesÃ¤nderung (vgl dazu BSGE 58, 72 = SozR 3870 Â§ 58 Nr 1) endeten.

Die Revisionen waren nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024